

B O T S C H A F T

ZUR

URNENABSTIMMUNG

18. Mai 2014

BETREFFEND

- **Vorberatung Konzessionsgesuch der Repower im Zusammenhang mit dem Kraftwerk "Chlus"**
- **Vorberatung Revision Ortsplanung**
 - Zonenplan Landquart Ried
 - Erweiterung Lehmabbau
Zur Burg / Vadels
- **Vorberatung Bestattungs- und Friedhofgesetz**
- **Instandstellung Schlundröfe Bruttokreditbegehren über 2,34 Mio. Franken; Anteil Gemeinde Landquart 315'150 Franken**

Gemeindeversammlung Landquart vom
Donnerstag, 20. März 2014,
20:15 Uhr, Gemeindesaal, Igis

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Botschaft und Antrag über das Konzessionsgesuch der Repower für das Kraftwerkprojekt "Chlus", die Revision der Ortsplanung Zonenplan Ried und die Erweiterung Lehmabbau Zur Burg / Vadels, das Friedhofgesetz sowie das Kreditbegehren über 2,34 Mio. Franken für die Instandstellung der Schlundröfe.

Konzessionsgesuch Kraftwerk "Chlus"

1. Das Projekt Kraftwerk „Chlus“:

Die Repower plant im Prättigau und Bündner Rheintal den Bau eines Wasserkraftwerks mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 62 Megawatt (MW) und einer Jahresproduktion von ca. 214 Gigawattstunden (GWh). Die neue Anlage ergänzt die bestehende Kraftwerkskaskade Klosters/Schlappin-Küblis um eine weitere Stufe. So sieht das Projekt "Chlus" vor, das Gefälle zwischen Küblis und dem Rhein zur Stromproduktion zu nutzen. Dabei wird das turbinierte Wasser aus dem bestehenden Kraftwerk in Küblis gefasst und über einen Druckstollen und eine Druckleitung talauswärts zur neuen Kraftwerkszentrale in Trimmis geführt. Weiteres Wasser kommt aus der Landquart bei Küblis sowie den drei Seitenbächen Ariesch-, Furner- und Schranggabach dazu. Am Ariesch- und Schranggabach kann die Fallhöhe zusätzlich mittels Kleinwasser-Kraftwerken genutzt werden. Für die Erstellung der Anlage wird mit einer Bauzeit von rund vier bis fünf Jahren und einem Investitionsvolumen von ca. 350 Millionen Franken gerechnet.

In der Projektentwicklung arbeitete Repower von Anfang an eng mit Experten aus den Bereichen Technik und Umwelt, Vertretern der Umweltschutzorganisationen Pro Natura, WWF, Lebendige Landquart und Schweizerische Greinastiftung sowie dem Kantonalen Fischereiverband Graubünden, dem Bündner Bauernverband wie auch den kommunalen und kantonalen Behörden zusammen.

Hierzu wurden verschieden Arbeitsgruppen gebildet, welche sich mit unterschiedlichen Aspekten des Vorhabens auseinandersetzen. Die Verhandlungsdelegation für die Konzession handelte mit Repower die Rahmenbedingungen für die Wasserkraftnutzung aus; diese bilden Gegenstand der vorliegenden Abstimmung. Die Arbeitsgruppe Mühlbäche

erarbeitete Entwicklungskonzepte für den Igiser und Malanser Mühlbach, welche bei den für den Igiser Mühlbach geplanten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen des Projekts eine wichtige Rolle spielen. Durch die Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen konnten die Anliegen der verschiedenen Interessenvertreter bereits in einer frühen Phase der Projektarbeiten aufgenommen und gemeinsam breit abgestützte Lösungen entwickelt werden.

Die Umweltbegleitung ist ein Bestandteil des Projekts "Chlus" und spielt in jeder Phase des Vorhabens eine wichtige Rolle. Die Auswirkungen von Bau und Betrieb werden sorgfältig untersucht und mit einem Punktesystem nach Vorschlag des Kantons Graubünden bewertet. Anschliessend werden entsprechende Ersatzmassnahmen definiert, damit eine ausgeglichene Umweltbilanz sichergestellt ist.

Ebenso wurden bereits erste Ersatzmassnahmen definiert. Möglich sind Renaturierungen und ökologische Aufwertungen am Igiser und Malanser Mühlbach. Die bisherigen Untersuchungen haben bereits gezeigt, dass das Entwicklungskonzept für den Igiser Mühlbach im Raum von der Fassung bis zur Papierfabrik Landqart umsetzbar ist. Die Detailplanung zu den Ersatzmassnahmen steht noch an und wird im Rahmen des Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 2. Stufe vertieft.

Die Konzessionsverhandlungen zwischen den Konzessionsgemeinden und Repower wurden im Jahre 2009 aufgenommen. Die Verhandlungsdelegation der Gemeinden setzte sich dabei aus drei Vertretern der Prättigauer Konzessionsgemeinden samt Rechtsvertreter und drei Vertretern der Rheintaler Konzessionsgemeinden samt Rechtsvertreter zusammen. Sodann nahm an einer Besprechung auch ein technischer Berater der Konzessionsgemeinden teil. Insgesamt fanden 15 Verhandlungsrunden statt. In den Verhandlungen ging es insbesondere um die Höhe der einmaligen Konzessionsgebühr, die jährlichen Wasserzinsen sowie die verschiedenen Modelle betreffend sonstiger Konzessionsleistungen.

2. Die Konzessionsleistungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Konzessionsleistungen finden sich in den Wasserrechtsgesetzen des Bundes (WRG) und des Kantons Graubünden (BWRG) sowie in der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRV). Für die 80-jährige Konzession, welche der Repower erteilt werden soll, wurden die nachstehend aufgeführten Leistungen an die Gemeinde vereinbart. Die Aufteilung der wirt-

schaftlichen Leistungen unter den Gemeinden erfolgt entsprechend den kantonalen Vorgaben nach Massgabe der nutzbaren Wassermengen und des Gefälles je Konzessionsgemeinde.

a) Einmalige Konzessions- und Staatsgebühr

Gemäss Art. 31 Abs. 1, 2 und 5 BWRG sind die Gemeinden berechtigt, bei der Erteilung, Änderung und Übertragung von Konzessionen eine einmalige Konzessionsgebühr zu erheben. Diese beträgt 30-80% des jährlichen Wasserzinses, welchen die Konzessionärin den Konzessionsgemeinden bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkraft schuldet. Sodann ist der Kanton für die Genehmigung von Erteilungen, Änderungen und Übertragungen von Konzessionen berechtigt, nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Gemeinden eine einmalig berechnete Staatsgebühr zu erheben.

Repower zahlt den Konzessionsgemeinden das Maximum der einmaligen Konzessionsgebühr gemäss BWRG, d.h. 80%. Insgesamt beträgt die einmalige Konzessionsgebühr ca. Fr. 1,44 Mio., wovon 1/3 bei rechtskräftiger Konzessionsgenehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden, 1/3 bei Baubeginn und 1/3 bei ordentlicher Inbetriebnahme des Werkes bezahlt wird.

b) Wasserzinsen und Wasserwerksteuer

Die Maximalhöhe des Wasserzinses wird vom Bund festgelegt und ist in Art. 49 Abs. 1 und 1bis WRG geregelt. Der maximale Wasserzins beträgt bis Ende 2014 jährlich Fr. 100.-- und bis Ende 2019 jährlich Fr. 110.-- pro Kilowatt Bruttoleistung. Für die Zeit nach dem 1. Januar 2020 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses. Die Aufteilung des Maximalwasserzinses zwischen Gemeinden und Kanton ist im kantonalen Recht geregelt. So hält Art. 33 BWRG fest, dass Eigentümer von Kraftwerkenanlagen, welche bündnerische Wasserkräfte nutzen, jährlich den Konzessionsgemeinden einen Wasserzins und dem Kanton eine Wasserwerksteuer zu entrichten haben. Wasserzins und Wasserwerksteuer werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen berechnet, d.h. nach der mit der Konzession verliehenen bzw. nutzbaren Bruttowasserkraft. Der mit den Gemeinden ausgehandelte Wasserzins darf die Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums nicht übersteigen. Der Kanton erhebt sodann eine Wasserwerksteuer in der Höhe der Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums.

Gemäss Konzession erhalten die Konzessionsgemeinden ab dem 1. Betriebsjahr jährliche Wasserzinsen, welche dem Maximum gemäss WRG und BWRG entsprechen, nämlich 50% des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums. Die jährlichen Wasserzinsen (an alle Gemeinden) betragen insgesamt ca. Fr. 1,8 Mio. (Basis Fr. 110.-- pro Kilowatt Bruttoleistung).

c) Sonstige Konzessionsleistungen

Nebst den gesetzlich vorgesehenen Konzessionsgebühren und Wasserzinsen können weitere wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs vereinbart werden. Die Ausgestaltung dieser sogenannten sonstigen Konzessionsleistungen war ein wesentlicher Gegenstand der Konzessionsverhandlungen mit den Gemeinden.

Aufgrund der Verhandlungsergebnisse erhalten die Konzessionsgemeinden von Repower zusätzlich ab dem 6. Betriebsjahr eine jährliche Barzahlung (Gratisenergiemenge). Der Startwert der Energiemenge beträgt 3,5% der jährlichen Produktion des Werkes. Ab dem 11. Betriebsjahr beträgt die Energiemenge 4,5% und steigt dann alle 10 Jahre um 1% an. Demnach beträgt die Energiemenge ab dem 71. Betriebsjahr bis zum Ende der 80-jährigen Konzessionsdauer 10,5%. Über die gesamte Konzessionsdauer resultiert damit eine durchschnittliche Energiemenge von 6,78%. Für die Berechnung des jeweils jährlich zu bezahlenden Betrages wird der profilgenaue Preis der jährlichen Produktion gemäss der Swissix-Strombörse, respektive der für die Schweiz preisbestimmenden Strombörse herangezogen. Für die Gemeinde Landquart würde dies über die Konzessionsdauer im Durchschnitt 0,51% der jährlichen Produktion ausmachen.

d) KEV Anteil

Falls das Werk in den Genuss der KEV kommen sollte, zahlt Repower für den Zeitraum, in welchem sie eine KEV-Entschädigung erhält, den Gemeinden 40% des erzielten Gewinns (KEV-Ertrag minus Gesamtkosten) aus.

e) Übersicht Konzessionsleistungen

Gemeinde	in %	Konzessions- gebühren (einmalig)	Wasser- zinsen (jährlich)	Gratis- energie Ø
Küblis	4,6	66'571	83'214	0,31 %
Luzein	15,6	225'763	282'204	1,06 %
Fideris	10,4	150'509	188'136	0,71 %
Jenaz	12,1	175'111	218'889	0,82 %
Furna	0,9	13'025	16'281	0,06 %
Schiers	18,5	267'732	334'665	1,25 %
Grüsch	18,8	272'074	340'092	1,28 %
Seewis	3,6	52'099	65'124	0,24 %
Malans	5,8	83'938	104'922	0,39 %
<i>Landquart</i>	<i>7,5</i>	<i>108'540</i>	<i>135'675</i>	<i>0,51 %</i>
Maienfeld	1,8	26'050	32'562	0,12 %
Zizers	0,4	5'789	7'236	0,03 %
Total	100,00	1'447'201	1'809'000	6,78 %

Basis für die Berechnung der Wasserzinsen: Fr. 110.-- pro Kilowatt Bruttoleistung.

3. Verfahren

Ein grosses Wasserkraftprojekt wie "Chlus" durchläuft ein Bewilligungsverfahren auf mehreren Stufen. Da im Kanton Graubünden die Wasserhoheit bei den Gemeinden liegt, findet der erste Verfahrensschritt auf kommunaler Ebene statt. Die 12 Konzessionsgemeinden entscheiden, ob sie der Repower die Konzession zur Nutzung der Wasserkraft erteilen wollen. Wenn die Gemeinden sich für die Konzessionserteilung entscheiden, bereitet Repower anschliessend gemeinsam mit diesen die Dokumentation für das Konzessionsgenehmigungsgesuch vor und führt die Projektentwicklung mit den verschiedenen Arbeitsgruppen weiter.

Zum Konzessionsgenehmigungsgesuch gehören neben den Konzessionsverträgen auch die technische Projektdokumentation mit dem Konzessionsprojekt sowie der UVB 1. Stufe und detaillierte Fachgutachten, welche die Umweltauswirkungen beim Betrieb der geplanten Anlage untersuchen. Mit der Einreichung dieser Unterlagen durch Repower und

die Konzessionsgemeinden an den Kanton beginnt das zweistufige Bewilligungsverfahren auf kantonaler Ebene. Der Kanton prüft die eingereichten Unterlagen sorgfältig und entscheidet anschliessend über die Genehmigung der Gemeindekonzession. Wenn der Kanton die Konzessionsgenehmigung erteilt, kann er dabei gestützt auf entsprechende gesetzliche Grundlagen auch gewisse Auflagen verfügen.

Der zweite Schritt beinhaltet das Projektgenehmigungsgesuch. Zum Dossier gehört auf der technischen Seite das Auflageprojekt, in welchem das Vorhaben im Vergleich zum Konzessionsprojekt weiter vertieft wird, dazu kommt der UVB 2. Stufe. Dieser untersucht den Einfluss, den der Bau der Anlage auf die Umwelt hat. Sobald das Projektgenehmigungsgesuch fertiggestellt ist, reicht Repower dieses dem Kanton ein. Dieser führt wiederum eine sorgfältige Prüfung der eingereichten Dokumentation durch und trifft anschliessend den Projektgenehmigungsentscheid. Bei einer positiven Entscheidung kann der Kanton auch hier wieder Auflagen definieren.

Mit der Projektgenehmigung erhält die Repower die Baubewilligung, womit sämtliche Bewilligungen, welche für den Bau der geplanten Anlage notwendig sind, vorliegen. Wenn der Bauentscheid getroffen ist und die Aufträge vergeben sind, beginnen die Vorbereitungsarbeiten sowie die eigentlichen Bauarbeiten mit einer Dauer von voraussichtlich rund vier bis fünf Jahren.

4. Standpunkt des Kantons zum Projekt

Seitens der Regierung besteht der klare politische Wille, den umweltmässig vertretbaren Ausbau der Wasserkraft zu fördern. Beim Bau einer Kraftwerkszentrale mit einer installierten Leistung von gut 62 MW und einer jährlichen Energieerzeugung von rund 214 GWh handelt es sich in Graubünden und der Schweiz um eines der energiewirtschaftlich bedeutendsten aktuellen Ausbauprojekte. Das Vorhaben ist regionalwirtschaftlich von sehr grosser Bedeutung. Es bietet zudem in ökologischer Hinsicht Chancen, die es zu nutzen gilt. So werden namentlich die künstlichen Schwall-Sunk-Verhältnisse unterhalb der bestehenden Zentrale Küblis vermindert und die Restwassermengen in der Landquart zwischen der "Chlus" und dem Rhein erhöht.

Wegen der wichtigen Bedeutung des Vorhabens hatte die Regierung auf Antrag der Repower bereits im November 2008 beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit Kantonsvertretern der hauptbetroffenen Amtsstellen wie das Amt für Natur und Umwelt (ANU) usw. einzusetzen. Zusammen

mit den ebenfalls miteinbezogenen Umweltorganisationen konnte das Projekt so laufend auf seine Genehmigungsfähigkeit hin geprüft und es konnten austarierte Lösungen gefunden werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Konzessionsprojekt "Wasserkraftwerk Chlus" sowohl aus Bündner als auch nationaler Sicht von energiewirtschaftlicher grosser Bedeutung ist und einen zentralen Baustein zu den energiepolitischen Zielen des Bundes sowie des Kantons darstellt.

5. Schlussbemerkung und Antrag:

Der Gemeindevorstand konnte sich als Vertreter einer Konzessionsgemeinde stets ins Projekt einbringen. Insbesondere die Gemeinde Landquart ist mit dem Mühlbach im Bereich Umweltmassnahmen stark betroffen. Die Repower hat mit allen beteiligten Verbänden usw. aus Sicht der Gemeinde sehr gut zusammengearbeitet und nach bestmöglichen Lösungen gesucht. Das Naherholungsgebiet Mühlbach findet mit der Realisierung des Projektes "Chlus" eine grosse Aufwertung. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungen an die Gemeinde ist der Vorstand überzeugt, dass eine faire und angemessene Entschädigung für die Nutzung der Wasserkraft gefunden wurde.

Der Gemeindevorstand empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Konzession für das Kraftwerk "Chlus" zu erteilen.

Der Rekapitulationspunkt lautet:

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Repower die Konzession für das Kraftwerk "Chlus" erteilen?

Igis, Februar 2014

Teilrevision Ortsplanung Zonenplan Ried

1. Ausgangslage:

Im Gebiet Ried in Landquart steht eine Erneuerung der Siedlung an. Dazu werden verschiedene und bis zu einem gewissen Grad eigenständige Projekte zusammengeführt. Das Forum soll besser genutzt werden. Die angrenzenden Sportanlagen sind ausbaubedürftig. Eine Idee besteht darin, das Forum mit einem Hotelneubau und einer ebenfalls neuen Sporthalle und Garderoben/Duschen für die bestehenden Fussballplätze zu ergänzen. Es soll ein Sport- und Freizeitzentrum entstehen. Die Neubauten sind so ausgelegt, dass die Infrastruktur des Forums mitbenutzt wird (Gastronomie, Festsaal, Seminarräume). Wenn das Vorhaben gelingt, kann die Erfüllung anstehender Bedürfnisse mit einer Aufwertung des Forums Ried verknüpft werden. Die betroffenen Grundstücke befinden sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA, Parzellen Nr. 1'565 und 855). Die Politische Gemeinde und die Bürgergemeinde sind Grundeigentümer, wobei die Politische Gemeinde das Nutzungsrecht an der Parzelle der Bürgergemeinde hat. In der ZöBA sind im Sinne von Art. 28 Abs. 1 des KRG ‚untergeordnete‘ private Nutzungen möglich. Die beabsichtigten privaten Nutzungen erfüllen die Kriterien für eine untergeordnete Nutzung nicht. Voraussetzung für die vorgesehene Erneuerung der Anlage beim Forum Ried ist damit eine Umzonung des Areals.

Der Gemeindevorstand ist an der Ansiedlung von Hotels in Landquart interessiert. Mit dem bestehenden Angebot ist der Bedarf an Hotelbetten nicht abgedeckt. Eine Studie hat gezeigt, dass ein Hotel mit ca. 80 Zimmer in Ergänzung zum Forum betrieben werden könnte.

Die Sanierung der Turnhallen in der Schulanlage Ried steht seit längerem im Raum, musste aber bisher aus finanziellen Gründen verschoben werden. Ein Projektwettbewerb für eine Dreifachturnhalle aus dem Jahre 2009/2010 rechnet mit Investitionskosten von Fr. 12 Mio. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeindevorstand das Projekt deshalb zugunsten der Erneuerung der Primarschulanlage in Igis zurückgesetzt. Nun steht eine Initiative mit 467 gültigen Unterschriften für eine Mehrfachturnhalle im Raum. Die Initianten verlangen "Ein Turnhallenprojekt (mehrfach Turnhalle) im Bereich des Sekundarschulhauses muss weiterverfolgt werden, damit spätestens in einem Jahr nach der Annahme der Initiative mit dem Bau begonnen werden kann". Am 23. Mai 2013 hat sich der Gemeindevorstand mit dem Initiativkomitee geeinigt, dass das Begehren sisiert wird, bis Klarheit über das Projekt Sporthalle mit Mantelnutzung herrscht.

Mit dem vorliegenden Projekt im Ried könnten die Bedürfnisse der Gemeinde sowie die Wünsche der Initianten schneller, besser und kostengünstiger abgedeckt werden. Das Areal soll im Baurecht abgegeben und überbaut werden.

Die Gemeinde tritt nicht als Investor auf. Sie soll als langfristiger Mieter die Sportanlagen und eventuell auch weitere Räume nutzen. Eine Planungsgruppe erarbeitet im eigenen Risiko ein Projekt, welches weiteren Investoren vorgelegt werden kann. Dabei steht auch die Option eines möglichen Verkaufs des Forums im Rahmen der Entwicklung und Erneuerung des Areals zur Diskussion.

Die Umzonung des Areals Ried Landquart erfolgt differenziert. Für den Teil mit der Sporthalle und dem Hotel wird die Campus Zone festgesetzt, für den Teil mit dem Forum wird die Urbane Zone definiert.

Der Gemeindevorstand hat die Zonenplanrevision bereits zur Vorprüfung beim Kanton eingereicht. Im Vorprüfungsbericht wird festgehalten: **"Sowohl die Realisierung eines Hotelbetriebs beim Forum im Ried wie auch die Realisierung einer Sporthalle in diesem Gebiet sind für die weitere Entwicklung der Zentrumsgemeinde Landquart von grosser Bedeutung und werden vom Kanton explizit begrüsst."**

Vom 07. Januar bis zum 07. Februar 2014 ist das Planungsvorhaben öffentlich aufgelegt worden. Die während des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Wünsche und Anregungen stehen im Einklang mit der vorgesehenen Umzonung.

Mit der vorliegenden Zonenplan Teilrevision wird am Standort Landquart ein weiterer Schritt in der Siedlungsentwicklung "nach Innen" vollzogen. In der jüngeren Vergangenheit sind verschiedene solcher Entwicklungen mit Erfolg durchgeführt worden (ÖKK Hauptsitz, Bahnhofplatz Landquart, diverse Überbauungen an der Bahnhofstrasse und im Dorfkern Igis).

2. Schlussbemerkung und Antrag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Teilrevision der Ortsplanung, Zonenplan Ried, zuzustimmen.

Der Rekapitulationspunkt lautet:

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Ortsplanung Zonenplan Ried zustimmen?

Igis, Februar 2014

Teilrevision Ortsplanung Erweiterung Lehmabbau Zur Burg / Vadels

1. Ausgangslage:

Im Gebiet Zur Burg Igis wird seit rund zwanzig Jahren durch die Ziegelei Landquart Lehm abgebaut. Grundlage für die Abbaubewilligung ist die Abbau- und Materialablagerungszone "Zur Burg". Die Gewinnung des Lehms, die Rekultivierung des Geländes, die Erschliessung, Schutzmassnahmen und weiteres werden im zugehörigen generellen Gestaltungsplan geregelt. Die Abbaubewilligung und die raumplanerischen Grundlagen sind jeweils mit dem Fortschreiten des Lehmabbaus und der Rekultivierung erneuert und angepasst worden. Im Abbauggebiet gibt es Lehmvorkommen von magerer und fetter Qualität. In der Ziegelei wird eine Mischung der mageren und fetten Rohstoffe verarbeitet. Die fetten Lehmvorkommen liegen beim Schloss Marschlin, die mageren im Süden, am Hang unter dem Trittwald. Entgegen den Erwartungen ist das Vorkommen mit magerem Lehm erschöpft. Im Gebiet Vadels gibt es ein Lehmvorkommen von magerer Qualität, welches die Fortführung des Lehmabbaus sicherstellen kann. Mit der Erweiterung der Abbau- und Materialablagerungszone wird die Grundlage für den weiteren Abbau von Lehm geschaffen. Damit kann der mittelfristige Fortbestand der Ziegelei Landquart gesichert werden.

Zurzeit beruht der Lehmabbau auf der befristeten *"Bewilligung für die Materialgewinnung im Gebiet Unter Zurburg, Gemeinde Igis - Landquart"*, vom 30. Mai 2003, des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements Graubünden. Grundlagen für die Bewilligung sind der Zonenplan Teil Igis, vom 12. März 2000, der generelle Gestaltungsplan "Lehmabbau Zur Burg", vom 10. Juli 2001, und das Abbaugesuch vom 13. November 2002, mit Plan und technischem Bericht.

Die Ziegelei Landquart hat im März letzten Jahres der Gemeinde signalisiert, dass die Vorkommen an Lehm von magerer Qualität innerhalb der bestehenden Abbau- und Materialablagerungszone definitiv ausgeschöpft sind. Aufgrund von Sondierungsbohrungen kann man davon ausgehen, dass im Gebiet Vadels ein abbauwürdiges Vorkommen mit Lehm magerer Qualität besteht. Bis im März 2013 hat die Ziegelei Landquart AG bereits das Einverständnis aller Grundeigentümer für einen allfälligen Lehmabbau auf den jeweiligen Parzellen eingeholt. Im Anschluss wurde für die Abbau-Saison 2013 kurzfristig eine Lösung zur Fortführung der Lehmgewinnung bei Igis gesucht. Die Planung für die

notwendige Erweiterung der Abbau- und Materialablagerungszone wurde parallel dazu eingeleitet. Für die Aufrechterhaltung des Betriebs in der Saison 2013 wurde im Verfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) ein beschränkter Lehmbabbau auf der Parzelle 429 bewilligt. Die BAB-Bewilligung erfolgte nur im Hinblick auf eine Zonenplan Teilrevision mit Erweiterung des Abbaugebiets im Bereich Vadels.

Der Abbau von Lehm konnte bisher ohne Umweltverträglichkeitsprüfung UVP erfolgen. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Lehmbaugebiets bei Vadels wurde nun von der zuständigen Fachstelle eine UVP gefordert, insbesondere wegen der neuen gesamten Abbaumenge und der Siedlungsnähe des neuen Abbauperimeters.

Die Erweiterung der Abbau- und Materialablagerungszone "Zur Burg" umfasst die Parzellen Nr. 425, 427, 428, 429 und die Teilparzellen Nr. 426, 431. Die Teilparzelle Nr. 431 dient dem Anschluss an das bisherige Abbaugebiet.

Der Gemeindevorstand hat die Erweiterung der Abbau- und Materialablagerungszone bei Vadels ohne die Parzelle 1'055 und ohne einen Teil der Parzelle 426 festgesetzt. Damit ergibt sich bezüglich Immissionen ein günstiger Abstand zur Wohnsiedlung Igis. Der Abbauperimeter soll dennoch so ergiebig sein, dass der benötigte Lehm von magerer Qualität über einen Zeitraum von fünfzehn bis zwanzig Jahren gewonnen werden kann.

Im generellen Gestaltungsplan werden Modalitäten des Abbaus, des Einbaus von Ablagerungsmaterial und die Rekultivierung festgehalten. Weiter enthält er Angaben zur Werkinstallation und der Erschliessung. Einzelobjekte, wie eine geschützte Mauer, Obst-, Nussbäume und Hochstammgewächse und künftige Biotope sind darin inventarisiert.

Der Plan ist aufgrund der Erweiterung des Abbauperimeters erneuert und aktualisiert worden.

Der generelle Gestaltungsplan "Lehmbabbau Zur Burg / Vadels" zeigt nun die bereits abgebauten und rekultivierten Flächen. Mit Rücksicht auf das Entwicklungspotential des Schlosses Marschlins hat man die Etappen für die Gewinnung von Lehm fetter Qualität neu geordnet. Zuerst wird in Schlossnähe abgebaut (Etappen III bis V), um kurz- bis mittelfristig die Distanz des Werkbetriebs zum Schloss zu vergrössern. Neu ist der Mischplatz bezeichnet. Es handelt sich um eine aufwendige Installation mit Rampe zum Kippen von Material und einem Bodeneinbau aus Ziegelschrot. Die Einrichtung soll am heutigen Standort belassen wer-

den. Weitere Inhalte des Plans bleiben unverändert (Biotop, Inventar der Bäume, geschützte Mauer).

Der ergänzende Teil Vadels enthält die neuen Abbauetappen E1 bis E9, Angaben zur Ausformung und zu Dimensionen der Grube, zur Wiedereinfüllung mit Deponiematerial, zur Rekultivierung und zur Handhabung des Grundwassers. Zudem werden Massnahmen für den Sichtschutz, den Lärmschutz und besondere Massnahmen zum Amphibienschutz verzeichnet (Schutzzaun, Laichplatz).

Der Umweltverträglichkeitsbericht enthält die Massnahmen, welche zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung, von Vorgaben des technischen Umweltschutzes und von Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes erforderlich sind (Bestandteil Abbaubewilligung).

Mit dem Lehmabbau ist im Hinblick auf die Rekultivierung der Einbau von Aushubmaterial und dergleichen Verbunden (Inertstoffe). Die geordnete Zufuhr von Deponiematerial, sowie der Abtransport von Lehmmaterial bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Im Rahmen der Abbaubewilligung werden dazu die Auflagen neu festgelegt, sodass die Belastung für die Wohnbevölkerung möglichst gering gehalten werden kann.

Die vorliegende Planung wurde im Spätsommer oder Herbst 2013 durch die kantonalen Stellen der Vorprüfung unterzogen. Die Vorlage ist nach den Anforderungen und Empfehlungen aus der Vorprüfung für die öffentliche Auflage überarbeitet worden. Die Planungsrevision ist grundsätzlich auf die übergeordnete Planung abgestimmt.

Vom 07. Januar bis zum 07. Februar ist das Planungsvorhaben öffentlich aufgelegt worden. Die während des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Wünsche und Anregungen, insbesondere in Bezug auf Lärmimmissionen, Staub und Verschmutzung, sind in das Projekt eingeflossen.

2. Schlussbemerkung und Antrag:

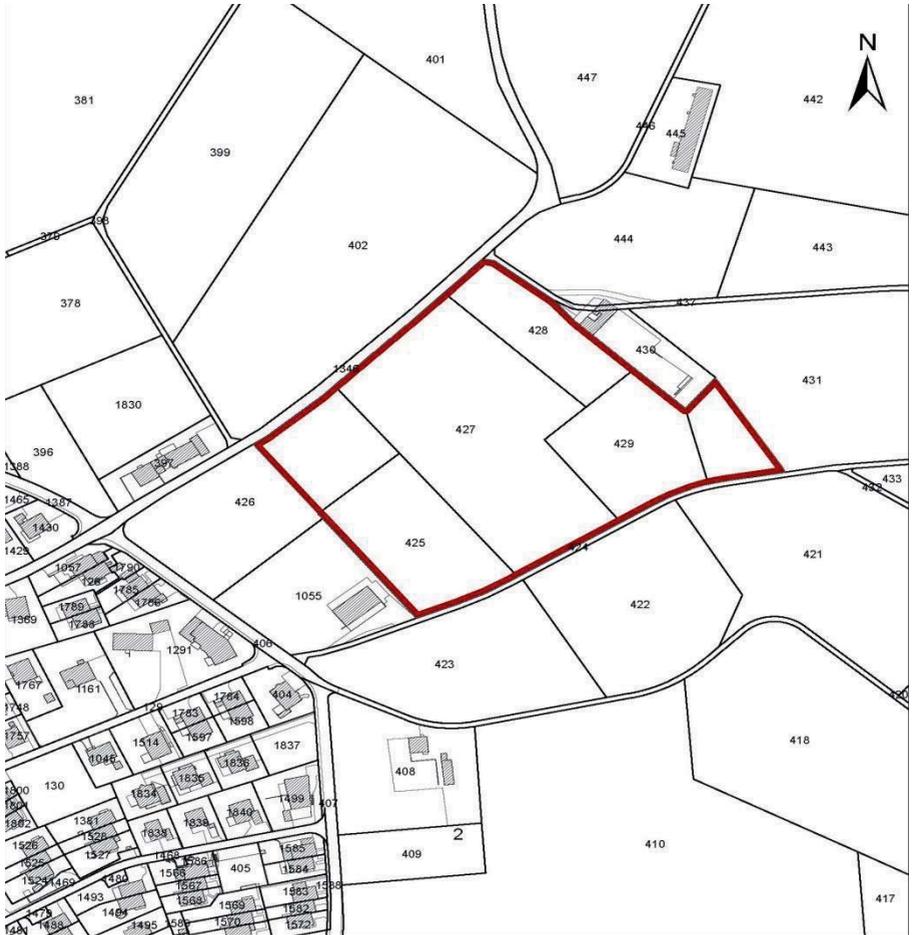
Der Gemeindevorstand empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Teilrevision der Ortsplanung Lehmabbau zur Burg / Vadels zuzustimmen.

Der Rekapitulationspunkt lautet:

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Ortsplanung Erweiterung Lehmabbau zur Burg / Vadels zustimmen (Zonenplan und genereller Gestaltungsplan)?

Igis, Februar 2014

Teilrevision Erweiterung Lehmabbau Zur Burg / Vadels



Erweiterung Lehmabbau

Zur Burg / Vadels

 Abbau- und Materialablagerungszone

Max Brunner - Architektur und Gestaltung - Zürich
LUTZ, SCHMID INGENIEURE AG, CHUR

Totalrevision Friedhofgesetz

1. Ausgangslage:

Das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Igis wurde an der Volksabstimmung vom 01. Juni 2008 angenommen. Mit der Fusion der Gemeinden Igis und Mastrils auf den 01. Januar 2012 zur Gemeinde Landquart steht auch die Überprüfung und allenfalls Revision der Gesetze der ehemaligen Gemeinden an. Allenfalls können auch Gesetze der einen Gemeinde aufgehoben werden. Eine Arbeitsgruppe hat sich an die Totalrevision des Friedhofgesetzes gemacht. Bei einer Annahme der Vorlage wird das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Igis sowie das Friedhof- und Bestattungsgesetz der Gemeinde Mastrils vom 10. Dezember 1999 aufgehoben. Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Gesetzesvorlage wurde vom Gemeindevorstand durchberaten und zur Vernehmlassung freigegeben. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Landeskirchen, andere christliche Glaubensgemeinschaften der Gemeinde, die Ortsparteien, die Bürgergemeinde und die Geschäftsprüfungskommission. Soweit möglich sind die Wünsche und Anregungen der Vernehmlasser in der Vorlage berücksichtigt worden.

2. Wichtige Änderungen

Kernpunkte der Revision sind:

- Das Gesetz heisst neu "Bestattungs- und Friedhofgesetz".
- Die beiden Friedhöfe der ehemaligen Gemeinde Mastrils wurden ins Gesetz aufgenommen. Die Kirchgemeinden bleiben, wie bisher, Eigentümer der Friedhöfe.
- Gräberfelder für andere Religionen können angelegt werden.
- Eine nachträglich in einem Erdbestattungsgrab beigesetzte Urne verlängert die Grabesruhe nicht mehr automatisch.
- Keine Haftung der Gemeinde.
- Aufnahme einer Strafbestimmung.

3. Schlussbemerkung und Antrag:

Mit der Totalrevision des Gesetzes wird wiederum eine gesetzliche Bestimmung an die Bedürfnisse der fusionierten Gemeinde angepasst. Zudem können einige Bestimmungen dem übergeordneten Recht angepasst werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme des Bestattungs- und Friedhofgesetzes anzunehmen.

Der Rekapitulationspunkt lautet:

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Bestattungs- und Friedhofgesetz annehmen?

Igis, Februar 2014

Bisher:	Neu:	Bemerkungen:
<p>Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen Erlassen gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)</p> <p>Genehmigt durch Urnengemeindebeschluss vom 01. Juni 2008</p> <p>ALLGEMEINES</p> <p>Art. 1 Aufsicht, Verwaltung ¹⁾Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen für alle Friedhöfe in der Gemeinde obliegt in sanitätspolizeilicher Beziehung dem Gemeindevorstand. Die administrative Verwaltung obliegt dem Bestattungssamt.</p> <p>Art. 2 Friedhöfe Öffentliche Friedhöfe sind: der Friedhof bei der protestantischen Kirche Igis der Friedhof bei der protestantischen Kirche Landquart Der katholische Friedhof in Landquart ist Eigentum der katholischen Kirchenstiftung Landquart. Die römisch-katholische Kirchengemeinde Landquart erlässt hierfür eine eigene Friedhofordnung.</p>	<p>Bestattungs- und Friedhofsgesetz Erlassen gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)</p> <p>Genehmigt durch Urnengemeindebeschluss vom</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Aufsicht, Verwaltung ¹Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen für alle Friedhöfe in der Gemeinde obliegt in sanitätspolizeilicher Beziehung dem Gemeindevorstand. ² Die administrative Verwaltung obliegt dem Bestattungssamt.</p> <p>Art. 2 Friedhöfe ¹ Öffentliche Friedhöfe sind: der Friedhof bei der protestantischen Kirche Igis der Friedhof bei der protestantischen Kirche Landquart ² Der Friedhof bei der katholischen Kirche in Landquart ist im Eigentum der katholischen Kirchenstiftung Landquart. Die Friedhöfe bei der katholischen und der reformierten Kirche im Ortsteil Mastrils sind im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinden. Alle Friedhöfe unterstehen der Aufsicht durch die Gemeinde und den Bestim-</p>	<p>Neuer Name</p> <p>Neuaufnahme der Friedhöfe im Ortsteil Mastrils.</p> <p>Kompetenz der Kirchengemeinden eine eigene Ordnung zu erlassen.</p>

¹ revidiert durch Urnenabstimmung vom 01. Juni 2008

Bisher:	Neu:	Bemerkungen:
<p>Art. 3 Obliegenheiten des Bestattungsamtes Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde • die Aufsicht über die Friedhöfe der politischen Gemeinde • die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen • die Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern • die Führung der Grabregister für die Friedhöfe der politischen Gemeinde • die Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung • die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung • die Behandlung von Grabmalgesuchen 	<p>mungen dieses Gesetzes. Die Eigentümer können jedoch eigene Friedhofordnungen erlassen.</p> <p>Art. 3 Gräber- und Bestattungsarten ¹ In den Friedhöfen ist jede Grab- und Bestattungsart zulässig, sofern es die rechtlichen, baulichen und geologischen Verhältnisse zulassen. ² Der Gemeindevorstand kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen.</p> <p>II. Bestattungswesen Art. 4 Obliegenheiten des Bestattungsamtes Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde • die Aufsicht über die Friedhöfe • die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen • die Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern • die Führung der Grabregister aller Friedhöfe • die Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung • die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung • die Behandlung von Grabmalgesuchen 	<p>Artikel neu aufgenommen.</p> <p>der politischen Gemeinde gestrichen</p> <p>Führung Grabregister für alle Friedhöfe</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>gemäss Friedhofordnung.</p> <p>Art. 4 Bestattungspflicht 2) In der Gemeinde Igis werden bestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gemeindeangehörigen (auf Gemeindegebiet wohnhafte Bürger, Niedergelassene und Aufenthaltler) • die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbene Personen oder aufgefundenen Leichen • mit Bewilligung des Bestattungsamtes auswärts wohnende Gemeindebürger oder Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten • mit Bewilligung des Bestattungsamtes und gegen Bezahlung der Gebühren auswärtige Verstorbene ohne Beziehung zur Gemeinde. <p>Art. 5 Unentgeltliche Bestattung Die Bestattung der Gemeindeangehörigen (Art. 4 Ziff. 1) sowie der auswärts wohnenden Gemeindebürger ist unentgeltlich.</p> <p>a) Erdbestattung Die unentgeltliche Bestattung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde • die Aufbahrung der Leiche in der Aufbahrungshalle • die Lieferung eines hölzernen Grabzei- 	<p>gemäss Friedhofordnung.</p> <p>Art. 5 Bestattungspflicht In der Gemeinde werden bestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gemeindeangehörigen (auf Gemeindegebiet wohnhafte Bürger, Niedergelassene und Aufenthaltler) • die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbene Personen oder aufgefundenen Leichen • mit Bewilligung des Bestattungsamtes auswärts wohnende Gemeindebürger oder Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten • mit Bewilligung des Bestattungsamtes und gegen Bezahlung der Gebühren auswärtige Verstorbene ohne Beziehung zur Gemeinde. <p>Art. 6 Unentgeltliche Bestattung 1 Die Bestattung der Gemeindeangehörigen (Art. 5 Ziff. 1) sowie der auswärts wohnenden Gemeindebürger ist unentgeltlich.</p> <p>2 Die unentgeltliche Bestattung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde • die Aufbahrung der Leiche in der Aufbahrungshalle • die Lieferung eines einfachen Grabzei- 	<p>gestrichen</p> <p>die Bezeichnung "höl-</p>

² revidiert durch Urnenabstimmung vom 01. Juni 2008

Bisher:	Neu:	Bemerkungen:
<p>chens (Kreuz) mit Namensbezeichnung und Grabnummer</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Erdbestattungsgrab sowie dessen Öffnung und Schliessung • das Grabgeläute • die Gehwegplatten zwischen den Gräbern sowie die Randbepflanzung <p>b) Kremation</p> <p>An die Kosten der Kremation von Gemeindegewährigen (Art. 4 Ziff. 1) übernimmt die Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten der Kremation, inkl. Aschenurne <ul style="list-style-type: none"> • die Transportkosten vom Wohnhaus in der Gemeinde oder vom Spital zum Krematorium; im Maximum die Kosten der Überführung aus der Gemeinde Igis nach Chur • die Benützung der Aufbahrungshalle in Chur • ein Urnengrab oder eine Urnennische. <p>Art. 6</p> <p>Anordnung der Bestattung</p> <p>³Das Bestattungsamt hat alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehren zu treffen und mit den Angehörigen oder ihren Bevoll-</p>	<p>chens mit Namensbezeichnung und Grabnummer</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Erdbestattungsgrab sowie dessen Öffnung und Schliessung • das Grabgeläute • die Gehwegplatten zwischen den Gräbern sowie die Randbepflanzung <p>³ An die Kosten der Kremation von Gemeindegewährigen (Art. 5 Ziff. 1) übernimmt die Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten der Kremation, inkl. Standardmodell der Aschenurne • die Kosten für die Ausstellung des Krematoriumsauftrages • die Transportkosten vom Wohnhaus in der Gemeinde oder vom Spital zum Krematorium; im Maximum die Kosten der Überführung aus der Gemeinde nach Chur • die Benützung der Aufbahrungshalle in Chur • ein Urnengrab oder eine Urnennische. <p>Art. 7</p> <p>Anordnung der Bestattung</p> <p>¹Das Bestattungsamt hat alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehren zu treffen und mit den Angehörigen oder ihren Bevoll-</p>	<p>zernes" und "Kreuz" gestrichen und durch einfaches Grabzeichen ersetzt</p> <p>gestrichen</p> <p>klar definieren, dass nur die Kosten für das Standardmodell übernommen werden.</p> <p>die Bezeichnung Igis gestrichen.</p>

³ revidiert durch Urnenabstimmung vom 01. Juni 2008

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>mächtigt den Zeitpunkt der Trauerfeier, die Grabart und alles weitere festzulegen. Es ordnet die Bestattung und das Grabgeläute an. Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung beim Bestattungsamt und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gestattet. Sind keine Angehörigen da, so sorgt das Bestattungsamt von sich aus für eine schickliche Beerdigung. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Bestattungsamtes wohnt persönlich den Bestattungen bei, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist.</p> <p>Für die religiöse Bestattungsfeier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren.</p> <p>Art. 7</p> <p>Bestattungszeit</p> <p>⁴Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Die ausreichende Kühlung des Leichnams ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.</p> <p>Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätpolizeilichen Gründen sowie Art. 96 StPO und die gestützt darauf erlassene Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle.</p> <p>Bestattungen finden normalerweise zwischen</p>	<p>mächtigt den Zeitpunkt der Trauerfeier, die Grabart und alles weitere festzulegen. Es ordnet die Bestattung und das Grabgeläute an.</p> <p>² Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung beim Bestattungsamt und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen gestattet. Sind keine Angehörigen da, so sorgt das Bestattungsamt von sich aus für eine schickliche Beerdigung.</p> <p>³ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Bestattungsamtes wohnt persönlich den Bestattungen bei, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist.</p> <p>⁴ Für die religiöse Bestattungsfeier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren.</p> <p>Art. 8</p> <p>Bestattungszeit</p> <p>¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Die ausreichende Kühlung des Leichnams ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.</p> <p>² Die Erdbestattung oder Kremation hat in der Regel spätestens 120 Stunden nach dem Tod zu erfolgen. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine Fristerstreckung gewähren.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätpolizeilichen Gründen sowie Art. 253ff der Strafprozessordnung (StPO).</p> <p>⁴ Bestattungen finden normalerweise zwischen</p>	<p>neu aufgenommen.</p> <p>Bisherige Verordnung wurde mit dem Inkrafttreten von StPO und EGzStPO aufgehoben.</p>

⁴ revidiert durch Urnenabstimmung vom 01. Juni 2008

Bisher:	Neu:	Bemerkungen:
<p>13.00 und 16.00 Uhr statt. Bestattungen an Samstagen, Sonn- und allge- meinen Feiertagen sind nur in besonderen Aus- nahmefällen möglich.</p> <p>Art. 8 Grabgeläute Die Kirchengemeinden bestimmen die Art des Grabläutens. Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Kindern bis zu einem Jahr • auf besonderen Wunsch <p>Art. 9 Überführung In der Regel wird die Leiche, nach erfolgter Fest- stellung des Todes und Leichenversorgung, durch das Bestattungsinstitut in die Aufbah- rungshalle verbracht. Sofern sanitätspolizeiliche Gründe dafür spre- chen, kann die Überführung einer Leiche in die Aufbahnhalle vom Bestattungsamt oder vom Arzt angeordnet werden.</p> <p>Art. 10 Bestattungsmaterial Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen Funeralgerätschaften ist Sache der Gemeinde. Es sind nur Särge aus nichtprägniertem Rot- tannenholz, oder eventuell anderen, auch für die Kremation geeigneten Holzarten, zulässig.</p> <p>Die Urne für die Beisetzung der Leichenasche darf</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Urnen-Nischen aus Metall oder irde- 	<p>13.00 und 16.00 Uhr statt. ⁵ Bestattungen an Samstagen, Sonn- und allge- meinen Feiertagen sind nur in besonderen Aus- nahmefällen möglich.</p> <p>Art. 9 Grabgeläute Die Kirchengemeinden bestimmen die Art des Grabläutens. Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) sind zulässig.</p> <p>Art. 10 Überführung ¹ In der Regel wird die Leiche, nach erfolgter Feststellung des Todes und Leichenversorgung, durch das Bestattungsinstitut in die Aufbah- rungshalle verbracht. ² Sofern sanitätspolizeiliche Gründe dafür spre- chen, kann die Überführung einer Leiche in die Aufbahnhalle vom Bestattungsamt oder vom Arzt angeordnet werden.</p> <p>Art. 11 Bestattungsmaterial ¹ Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen Funeralgerätschaften ist Sache der Gemeinde. ² Es sind Särge zu verwenden, die für die Über- führung, die Aufbewahrung und die Erbstat- tung oder Kremation geeignet sind. Nicht erlaubt sind Hartholz, imprägniertes Holz und andere nicht verrottbare Materialien. ³ Die Urne für die Beisetzung der Leichenasche darf</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Urnen-Nischen aus Metall oder irde- 	<p>gestrichen gestrichen</p> <p>neu und verständli- cher formuliert</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>nem Material <ul style="list-style-type: none"> • bei Urnen-Gräbern nur aus verrottbarem Material bestehen. Friedhofswesen Art. 11 ⁵⁾Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhe ist verboten.</p> <p>Das Gesundheitsamt kann auf begründetes Gesuch der Angehörigen oder der Gemeinde eine Ausnahmebewilligung erteilen. Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren. In allen Fällen wo die Angehörigen ermittelt werden können, sind dieselben persönlich zu benachrichtigen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt das Bestattungsamt über nicht entfernte Gegenstände. Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und die Urnen schicklich zu begraben.</p>	<p>nem Material <ul style="list-style-type: none"> • bei Urnen-Gräbern nur aus verrottbarem Material bestehen. III Friedhofswesen Art. 12 Grabesruhe, Grabräumung ¹Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre. Die Exhumierung vor Ablauf der Grabesruhe richtet sich nach kantonalem Recht. ² Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung keine Verlängerung. ³ Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren. In allen Fällen wo die Angehörigen ermittelt werden können, sind dieselben persönlich zu benachrichtigen. ⁴ Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt das Bestattungsamt über nicht entfernte Gegenstände.</p>	<p>Für Urnengräber muss keine Grabesruhe definiert werden. Urnen können jederzeit aufgehoben werden. Dieser Absatz wurde neu aufgenommen. gestrichen</p> <p>In der Regel werden die Felder nach Ablauf der Grabesruhe so belassen und einjährige Jahre nicht belegt.</p>

⁵ revidiert durch Urnenabstimmung vom 01. Juni 2008

Bisher:	Neu:	Bemerkungen:
<p>In Gräbern beigesetzte Urnen, deren Grabesruhe noch nicht abgelaufen ist, sind unter Aufsicht des Bestattungsamtes zu exhumieren und anschließend, je nach Wunsch der Angehörigen, auf Kosten der Gemeinde in einem Urnengrab oder einer Urnen-Nische wieder beizusetzen.</p>	<p>Art. 13 Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern, Grabmälern, Bepflanzungen, usw. durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.</p>	<p>in Verbindung zum Abs. 2 gestrichen.</p>
<p>Art. 12 Friedhofwartung ⁶⁾Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung der Friedhofanlagen (Wege, öffentliche Bepflanzungen und Anlagen). Sie kann Dritte mit dem Auftrag betrauen.</p>	<p>Art. 14 Friedhofwartung Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung der Friedhofanlagen (Wege, öffentliche Bepflanzungen und Anlagen). Sie kann Dritte mit dem Auftrag betrauen.</p>	<p>neu aufgenommen</p>
<p>Art. 13 Friedhof-Ordnung Der Gemeindevorstand erlässt eine Friedhofordnung. Diese regelt alle die Friedhöfe betreffenden Fragen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art und Anordnung der Gräber in den Friedhöfen • die Grabmäler, ihre Grösse, Form und Material • die Grabeinfassungen und Bepflanzungen. <p>Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflan-</p>	<p>Art. 15 Friedhof-Ordnung ¹ Der Gemeindevorstand erlässt eine Friedhofordnung. Diese regelt alle die Friedhöfe betreffenden Fragen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art und Anordnung der Gräber in den Friedhöfen • die Grabmäler, ihre Grösse, Form und Material • die Grabeinfassungen und Bepflanzungen. <p>² Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflan-</p>	

⁶ revidiert durch Urnenabstimmung vom 01. Juni 2008

Bisher:	Neu:	Bemerkungen:
<p>Art. 16 Aufhebung bestehenden Rechts Mit Annahme dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 01. Juli 1972 ausser Kraft gesetzt.</p> <p>Art. 17 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.</p>	<p>einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. ² Der Gemeindevorstand ordnet zudem die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an.</p> <p>Art. 19 Rechtsmittel Entscheide des Gemeindevorstandes können, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 20 Aufhebung bestehenden Rechts Mit Annahme dieses Gesetzes wird das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 01. Juni 2008 der Gemeinde Igis sowie das Friedhof- und Bestattungsgesetz der Gemeinde Mastrils vom 10. Dezember 1999 ausser Kraft gesetzt.</p> <p>Art. 21 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.</p>	

Stand 06. Februar 2014

Kreditbegehren Instandstellung Schlundröfe

1. Ausgangslage:

Die Schlundröfe bildet im Siedlungsgebiet und oberhalb davon die Grenze zwischen den Gemeinden Zizers und Landquart. Die Röfe entspringt am Schlund auf 1'381 m.ü.M. Das ca. 1.23 km² grosse Einzugsgebiet besteht aus zerklüfteten und leicht verwitterbaren Kiesel- und Sandkalken sowie Bündnerschiefer. Zwischen 934 m.ü.M und 730 m.ü.M. ist der Bachlauf mit Sperren aus Holz und Steinen verbaut. Diese Verbauungen müssen teilweise instandgestellt werden. Auf ca. 725 m.ü.M. befindet sich ein Geschiebesammler mit einem Fassungsvermögen von 3'800 m³. Holzverbauungen gibt es wieder oberhalb der Wohnhäuser (Holzsperren und Seitenverbau). Diese sind in einem schlechten Zustand und müssen durch andere Massnahmen ersetzt werden. Die Schlundröfe fliesst entlang der Gemeindegrenze von Zizers und Landquart (Ortsteil Igis). Bei einem Ausbruch oberhalb des Siedlungsgebietes wären Dorfteile von Zizers und Igis sowie die Kantonsstrasse betroffen. Aktuell befinden sich ca. 240 Gebäude in den Gefahrenbereichen. Wegen des grossen Gefälles des Kegels und den relativ kurzen Distanzen möglicher Ausbruchstellen zum Siedlungsgebiet sind bei einem Ausbruch kaum Vorwarnzeiten vorhanden. Falls die Verbauungen im Bereich Obere und Untere Schlundröfe nicht instandgestellt werden, muss befürchtet werden, dass die verfaulten Verbauungen durch Verkläusung sogar noch mehr Schaden anrichten könnten, als wenn das Gerinne nicht verbaut wäre. In Anbetracht des grossen Einzugsgebietes mit einigen Rutschhängen und den bisherigen Ereignissen, muss man davon ausgehen, dass die Schlundröfe murganggefährdet ist und die Instandstellung der Verbauungen zwingend ist. Es sind nachstehende Massnahmen geplant:

- Holzverbau (Schwellen, Sperren und Seitenverbau) aus Eichen oder Kastanienholz.
- Naturstein- und Betonsperren (teilweise mit Seitenverbau aus Holz).

Ausführungsjahr und Kostenschätzung:

<u>Jahr</u>	<u>Bauetappe</u>	<u>Betrag</u>
2014	Oberer Teil	860'000.00
2015	Unterer Teil	1'480'000.00
	Total	<u>2'340'000.00</u>

Bund und Kanton würden einen Kostenanteil von maximal 67 % oder rund Fr. 1'567'000.-- übernehmen. Die Gemeinden Landquart und Zizers müssten die Restkosten von 33 % oder Fr. 773'000.-- übernehmen.

Zwischen dem Kanton, der Gemeinde Landquart und der Gemeinde Zizers besteht eine Vereinbarung über den Unterhalt der Schlundröfe. Eine weitere Vereinbarung besteht zwischen den Gemeinden Landquart und Zizers. Aufgrund dieser Vereinbarungen wurde nachstehender Verteilschlüssel ausgearbeitet:

<u>Jahr</u>	<u>Bauetappe</u>	<u>Bund Kanton</u>	<u>Zizers</u>	<u>Landquart</u>
2014	Oberer Teil	576'200.00	212'850.00	70'950.00
2015	Unterer Teil	991'600.00	244'200.00	244'200.00
	Total	1'567'800.00	457'050.00	315'150.00

2. Schlussbemerkung und Antrag:

Das Kreditbegehren von 2,34 Mio. Franken liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, welche nach Verfassung für einmalige Ausgaben eine Limite bis 3 Mio. Franken vorsieht.

Der Rekapitulationspunkt an der Versammlung vom 20. März 2014 lautet:

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einem Bruttokredit von 2,34 Mio. Franken für die Instandstellung der Schlundröfe zustimmen?

Igis, Februar 2014